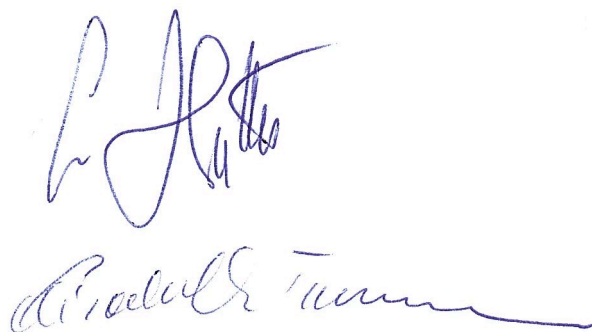
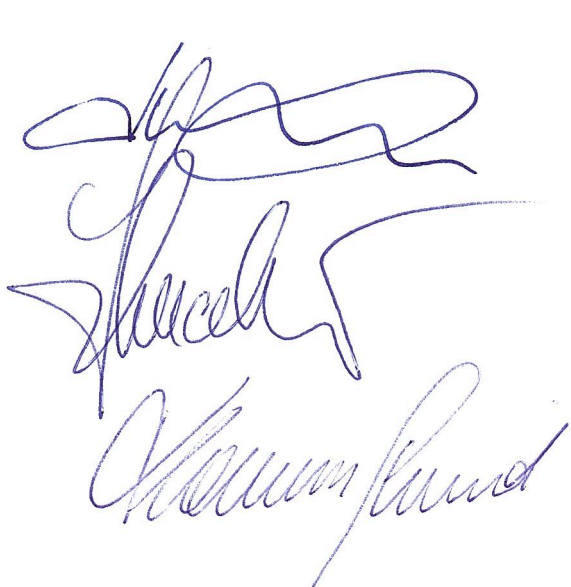


Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 17. November 2022

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Kolleginnen und Kollegen
zum selbständigen Antrag, 22 – 1178, welcher abgeändert wird wie folgt:



Der Landtag wolle beschließen:

Die Vorlage, Zahl 22-1178, so wie vom Herrn Berichterstatter beantragt, betreffend die Erlassung eines Gesetzes mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird, wird wie folgt abgeändert:

Die Novellierungsanordnungen der ursprünglichen Vorlage 22-1178 werden wie folgt geändert:

1. die Novellierungsanordnung 4 (alt) wird zur Novellierungsanordnung 5 (neu) und bleibt vom Inhalt her unverändert

2. die Novellierungsanordnung 4 (neu) lautet

§53b Abs. 2 lautet

„(2) Die Windkraft- und die Photovoltaikabgabe sind gemeinschaftliche Landesabgaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 lit. a Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012. Sie fallen bis zu der in der Novelle LGBl. Nr. 42/2022 als Maximalbetrag festgesetzten Höhe zu 50% dem Land und zu 50% jener Gemeinde zu, in deren Gemeindegebiet die Anlage errichtet wurde. Darüber hinaus fallen die Abgaben dem Land zu. Das Land hat den Gemeinden die Ertragsanteile bis 15. April des Folgejahres zu überweisen. Die Landesabgabe fließt zur Gänze sozialen Zwecken zu.“

3. die Novellierungsanordnung 5 (alt) wird zur Novellierungsanordnung 6 (neu) und wird wie folgt ergänzt:

„(10) § 53b Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“